

Schutz, Klarheit, neue Chancen für Familien mit besonderen Belastungen

Schutzkonzept der Stationären Familienarbeit



Einverständniserklärung zum Schutz des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit

Alle Familien, die in der Stationären Familienarbeit des Caritas-Kinder- und Jugendheimes aufgenommen werden, sind für die Dauer des gesamten Zeitraums der Maßnahme dazu verpflichtet, das Kindeswohl für alle ihre mit aufgenommenen Kinder sicherzustellen.

Um dies gewährleisten zu können, wird ihnen jederzeit die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Stationären Familienarbeit und ihren Vertretern angeboten.

Zur Sicherung des Kindeswohls müssen die Familien für alle ihre mit aufgenommenen Kinder gewährleisten:

- Beaufsichtigung,
- Versorgung,
- Gewaltfreiheit (körperlich und seelisch) sowie
- die Fähigkeit der Eltern, sich im Umgang mit ihren Kindern verantwortlich zu steuern (physisch und psychisch).

Zu Beginn der Maßnahme wird mit jeder einzelnen Familie – ausgehend von den Aufnahmeanlässen – eine individuelle Einschätzung des aktuellen Risikos für das Kindeswohl vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit werden mit der Familie konkrete Schutzvereinbarungen getroffen, die Risiken abwenden und das Kindeswohl sichern sollen.

Es wird gemeinsam festgelegt, für welchen Zeitraum diese Vereinbarungen gelten und wie sie überprüft werden. Die Vereinbarungen haben nur mit dem Einverständnis der betroffenen Familie Gültigkeit.

Ohne dieses Einverständnis kann die Maßnahme in der Stationären Familienarbeit nicht beginnen.

Je nach Einschätzung des Risikos für das Kindeswohl in der betreffenden Familie geht es in der Maßnahme

um den Schutz und die weitere Stabilisierung des Kindeswohls

oder

um die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Grün = Gut!

Gelb = Achtung!

Rot = Gefährdung!



Für beide Situationen gibt es ein Programm, nach dem sich die weitere Gestaltung der Maßnahme richtet. Diese Programme werden jeder Familie zu Beginn der Maßnahme erläutert. Mit ihrer Unterschrift stimmt die Familie den Programmen zu.

Alle genannten Vereinbarungen (Risikoeinschätzung und Schutzvereinbarungen zum Schutz und zur Stabilisierung des Kindeswohls, Programme) gelten als Bestandteil des aktuellen Hilfeplans.

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahme die Notwendigkeit, diese Vereinbarungen zu verän-dern, gelten die neuen Vereinbarungen als in den bestehenden Hilfeplan übernommen. Im anderen Fall ist eine neue Hilfeplanung zur Fortsetzung der Maßnahme erforderlich.

Ich / Wir,
(Namen der Eltern)
erkläre(n) hiermit, dass ich / wir den Inhalt dieser Erklärung verstanden habe(n) und für mich/ uns und meine / unsere Familie anerkennen. Mit den beschriebenen Abläufen bin ich / sind wir einverstanden. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, in diesem Rahmen das Kindeswohl mei- ner / unserer Kinder
(Namen aller aufgenommenen Kinder der Familie)
sicherzustellen und / oder zu dessen Sicherstellung mit den Mitarbeitern der Stationären Familienarbeit und ihren Vertretern zusammenzuarbeiten.
Rheine, den
(Unterschriften der Eltern)

Risikoeinschätzung und Schutzvereinbarungen zum Schutz und zur Stabilisierung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit

Für Familie
 Diagnostikphase: zu Beginn & einmal monatlich zu aktualisieren Trainingsphase: zu Beginn & nach der Hälfte der Trainingsphase zu aktualisieren
Risikoeinschätzung des Jugendamtes (Aufnahmeanlässe) für die folgenden Bereiche:
Risikoeinschätzung anderer beteiligter Stellen für die folgenden Bereiche:

abweichende Risikoeinschätzung:	n die Eitern eine
Sind Sie als Eltern trotz Ihrer abweichenden Ri einbarungen umzusetzen und dabei mitzuwirk	9
O Ja	O Nein

Präventives Programm zum Schutz und zur Stabilisierung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit

Zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und ihrer weiteren Entwicklung sowie zum weiteren Schutz und zur Stabilisierung des Kindeswohls aller mit aufgenommenen Kinder werden die Familien in der Stationären Familienarbeit durch die folgenden Angebote und Schutzvereinbarungen unterstützt:

- "Babybedenkzeit" (Training mit einer Simulationspuppe) vor der Geburt eines Kindes
- Impulse zur elterlichen Selbstfürsorge und Gewaltprophylaxe
- Geburtsvorbereitung, Erstversorgung, weitere Begleitung und Überprüfung durch eine Hebamme bei der Geburt eines Kindes
- Prävention gegen Säuglingssterblichkeit und Schütteltrauma (u. a. Simulationspuppe):
 Elternberatung zum Umgang mit Gefahrenquellen und gefährdenden Situationen (Sicherheitsstandards)
- Ersteinführung "Hygiene und Pflege": Ernährungsberatung und Kontrolle der Ernährung (Ernährungsplan, Stillprotokoll, Gewichtskontrolle)
- Medizinische Grundversorgung (Beratung und Begleitung)
- Alltagsanleitung in den vier Bereichen "Beaufsichtigung-Versorgung-Gewaltfreiheit und elterliche Selbststeuerung"
- Begleitung und Überprüfung von Schlüsselsituationen (Tagesanfang oder -abschluss, Mahlzeiten, Baden des Kindes, Trennungs- und Stresssituationen etc.) u. a. durch Video-Interaktions-Begleitung, Video-Diagnostik, Video-Home-Training
- Netzwerkarbeit mit anderen beteiligten Stellen
- Auswertung der aktuellen Risikoeinschätzung im Hinblick auf das Kindeswohl in Koope ration mit der Familie (vgl. Formular "Risikoeinschätzung und Schutzvereinbarungen zum Schutz und zur Stabilisierung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit")
- Angebote zur kooperativen Absicherung des Kindeswohls in akuten Krisensituationen von Eltern und Kind (vgl. Ablaufplan bei akuter Gefährdung des Kindeswohls)

Ablaufplan bei akuter Gefährdung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit

Eine akute Gefährdung des Kindeswohls kann festgestellt werden:

zu Beginn der Maßnahme (Kindeswohlgefährdung als Aufnahmegrund) durch die Beschreibung einer solchen Gefährdung durch das zuständige Jugendamt

oder

im Verlauf der Maßnahme durch eine akute Krise der Eltern und des Kindes.

Wenn sich im Verlauf der Maßnahme Anzeichen einer akuten Krise von Eltern und Kind ergeben, werden diese mit der Familie besprochen. Der Familie werden in diesem Gespräch Angebote gemacht, das Kindeswohl mit der Unterstützung der Mitarbeiter durch besondere Schutzvereinbarungen abzusichern (Ruf- und Nachtbereitschaften, Einsatz einer Kamera ohne Speichermöglichkeit und Einsatz eines Babyfons mit oder ohne Bild-übertragung im Kinderzimmer der Familie).

Es erfolgt sobald als möglich eine Klärung der akuten Gefährdung des Kindeswohls mit Hilfe des "Stuttgarter Kinderschutzbogens" durch mindestens zwei Fachkräfte der Statio-nären Familienarbeit und deren Leitung. Diese aktuelle Gefährdungseinschätzung wird mit der Familie offen besprochen und dem zuständigen Jugendamt rückgemeldet.

Wird durch das zuständige Jugendamt und / oder eine Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte der Stationären Familienarbeit eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, kann die Maßnahme in der Stationären Familienarbeit nur fortgesetzt werden, wenn die Familie ihre Bereitschaft erklärt, mit der Unterstützung der Mitarbeiter diese Gefährdung mit geeigneten Schutzvereinbarungen abzuwenden.

Die folgenden Schutzvereinbarungen können zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergriffen werden:

- engmaschige Begleitung und Kontrolle der vereinbarten Schutzvereinbarungen (vgl. Formular "Risikoeinschätzung und Schutzvereinbarungen zur Sicherung und Stabilisierung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit") im Tagesablauf der Familie
- Nachtbereitschaften der Mitarbeiter
- Einrichtung eines Babyfons mit oder ohne Bildübertragung im Zimmer des Kindes
- videounterstützte Maßnahmen im Kinderzimmer der Familie
- zeitlich begrenzte Vertretung der Eltern in der Versorgung (Nahrung-Pflege-Gesundheitsfürsorge) des betroffenen Kindes
- zeitlich begrenzte Fremdbetreuung des betroffenen Kindes

Grün = Gut!

Gelb = Achtung!

Rot = Gefährdung!



Diese Schutzvereinbarungen werden der Familie ausführlich beschrieben. Sie werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Familie (schriftliche Einverständniserklärung) eingeleitet.

Sind die Familien nicht dazu bereit, mit der Unterstützung der Mitarbeiter die Gefährdung abzuwenden und den beschriebenen Schutzvereinbarungen zuzustimmen, ist eine Absicherung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit nicht mehr möglich. Es erfolgt eine umgehende Mitteilung an das zuständige und / oder ortsansässige Jugendamt. Das Jugendamt kann dann das betroffene Kind in Obhut nehmen und die stationäre Maßnahme ggf. beenden.

Stimmen die Familien den beschriebenen Schutzvereinbarungen zu und erklären ihre Bereitschaft, an der Abwendung der akuten Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken, werden die Schutzvereinbarungen gemeinsam mit der Familie umgehend umgesetzt. Es wird ein Zeitraum der Überprüfung festgelegt, innerhalb dessen die Gefährdung abgewendet werden soll.

Ist die akute Gefährdung des Kindeswohls abgewendet, gilt für die betroffene Familie wieder das reguläre "Präventive Programm zum Schutz und zur Stabilisierung des Kindeswohls in der Stationären Familienarbeit".

Besteht die Gefährdung über den mit der Familie festgelegten Zeitraum hinaus latent fort, erfolgt eine neue Hilfeplanung.

In dieser werden mit der Familie gemeinsam weitere unterstützende Schutzvereinbarungen und Hilfen bis hin zu einer zeitweiligen oder dauerhaften Fremdunterbringung des betroffenen Kindes erwogen.

Die Möglichkeit einer Fortsetzung und die weitere Gestaltung der Maßnahme in der Stationären Familienarbeit richtet sich nach den Ergebnissen dieser Hilfeplanung.

Grundsätze zur Anwendung videounterstützter Maßnahmen

Videounterstützte Maßnahmen werden in der Stationären Familienarbeit eingesetzt

zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und ihrer weiteren Entwicklung

Als videounterstützte Maßnahmen gelten

- Video-Interaktions-Begleitung, z. B. in Schlüsselsituationen des Alltags von Eltern und ihrem Kind
- Video-Diagnostik und Video-Home-Training
- Feinfühligkeitstraining mit Hilfe von Videoaufnahmen

Videounterstützte Maßnahmen geben Eltern die Gelegenheit, sich selbst im Kontakt mit ihrem Kind zu sehen. Sie machen anschaulich, was Eltern bereits gut können und wo ihre Lernfelder liegen. Gezeigte Bilder können in besonderer Weise bei den Eltern Hoffnung und Motivation zur Weiterentwicklung freisetzen.

Videoaufnahmen entstehen nur mit Einverständnis der betroffenen Familie. Jede einzelne Aufnahme wird mit der Familie abgesprochen. Ein konkretes Ziel wird erarbeitet und der Zeitraum der Videoaufnahme wird abgestimmt.

Vor der Durchführung einer Aufnahme muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Familie vorliegen.

Das entstandene Bildmaterial wird ausschließlich durch das Team der Stationären Familienarbeit unter Einbeziehung interner therapeutischer Fachkräfte des Caritas-Kinder- und Jugendheimes Rheine ausgewertet.

Die Auswertung wird mit den Familien besprochen. Das Ergebnis wird an das zuständige Jugendamt weitergeleitet.

Mit Abschluss der stationären Maßnahme wird das entstandene Bildmaterial vernichtet oder an die betroffene Familie ausgehändigt. Es erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe von Bildmaterial an Dritte.

Einverständniserklärung zur Anwendung videounterstützter Maßnahmen

Ich / Wir,
(Namen aller aufgenommenen Familienmitglieder ab dem 13. Lebensjahr)
erkläre(n) hiermit, dass ich / wir die
"Grundsätze zur Anwendung videounterstützter Maßnahmen"
zur Kenntnis genommen und verstanden habe(n). Ich bin / wir / sind damit einverstanden, dass
am
in der Zeit von bis
O eine Video-Aufnahme in einer Alltagssituation
O eine Videoaufnahme für Diagnostikzwecke
O eine Videoaufnahme im Rahmen des Video-Home-Trainings
O eine Videoaufnahme im Rahmen des Feinfühligkeitstrainings
O Sonstiges
durch Frau / Herrn
(Name des Mitarbeiters)
erfolgt, die sich nach den vorangegangenen Grundätzen richtet.
Rheine, den
(Unterschriften aller aufgenommenen Familienmitglieder ab dem 13. Lebensjahr)

Grundsätze zur Anwendung eines Babyfons (mit und ohne Bildübertragung) oder einer Kamera (ohne Speichermöglichkeit) zum Schutz des Kindeswohls

und

zur Abwendung einer akuten Gefährdung in der Stationären Familienarbeit

Unterstützende Maßnahmen mithilfe von bild- und tongebenden Verfahren werden in der Stationären Familienarbeit zum Schutz des Kindeswohls und zur Abwendung akuter Gefährdungssituationen eingesetzt.

Der Zeitraum des Einsatzes von Babyfon oder Kamera wird zwischen den Eltern und den Mitarbeitern der Stationären Familienarbeit abgestimmt.

Voraussetzung für den Einsatz dieser Technik ist das schriftliche Einverständnis der Eltern. Das Einverständnis gilt nur für einen Einsatz. Jeder weitere Einsatz erfordert das erneute Einverständnis der Eltern.

Kamera oder Babyfon werden nur im Kinderzimmer installiert. Die Kamera ist auf das Kind gerichtet. Den Eltern wird am Bildschirm der übertragene Bildausschnitt gezeigt.

Eine Übertragung erfolgt ausschließlich in das Bereitschaftszimmer (Familienhaus Unlandstraße) oder das Büro / Bereitschaftszimmer (Familienhaus Sailerweg).

Das Bild- und Tonmaterial wird nicht gespeichert, so dass Bild- und Tondaten nicht erhoben werden können.

Die Empfänger der Übertragung sind nur die Mitarbeiter der Stationären Familienarbeit oder deren angezeigter Vertreter.

Jede Veränderung dieser Grundsätze bedarf einer zusätzlichen und schriftlichen Vereinbarung mit der betroffenen Familie.

Einverständniserklärung

zur Anwendung eines Babyfons (mit und ohne Bildübertragungstechnik) oder

einer Kamera (ohne Speichermöglichkeit) zur Abwendung einer akuten Gefährdung des Kindes und zum Schutz des Kindeswohls

Ich / wir,
(Name der Eltern)
erkläre(n) hiermit, dass ich / wir die
"Grundsätze für den Einsatz eines Babyfons (mit und ohne Bildübertragungstechnik) oder einer Kamera (ohne Speichermöglichkeit)"
zur Kenntnis genommen und verstanden habe(n). Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass
am
in der Zeit von bis
O eine Tonübertragung durch ein Babyfon O eine Ton- und Bildübertragung durch ein Babyfon O eine Ton- und Bildübertragung durch eine Kamera
an Frau / Herrn
(Name des Mitarbeiters)
aus den Kinderzimmern meiner Familie erfolgt, die sich nach den vorangegangenen Grundsätzen richtet.
Zusatzvereinbarung (bitte streichen, wenn nicht erfolgt):
Rheine, den
(Unterschriften der Eltern)
(Unterschrift des diensthabenden Mitarbeiters)

Stationäre Familienarbeit im Caritas-Kinder- und Jugendheim

Ansprechpartnerin: Ulrike Werning Unlandstraße 101, 48431 Rheine

Telefon 05971 4002-49 Telefax 05971 4002-62

E-Mail: sfa.kinderheim@caritas-rheine.de Internet: www.caritas-kinderheim-rheine.de

Caritas-Kinder- und Jugendheim Rheine

Unlandstraße 101, 48431 Rheine Telefon 05971 4002-0 Telefax 05971 4002-60

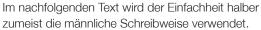
E-Mail: kinderheim@caritas-rheine.de Internet: www.caritas-kinderheim-rheine.de

Leitung:

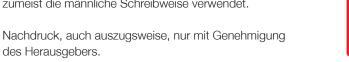
Brigitte Erben

Geschäftsführung:

Norbert Dörnhoff, Ludger Schröer



des Herausgebers.



und der Schutzvereinbarungen zur Gefährdungsabwendung zur akuten Gefährdung des Kindeswohls **Protokoll**

Für Familie:

Unterschrift eines weiteren Mitarbeiters - Unterschrift der Gruppenleitung				
Unterschrift des Mitarbeiters				
Zeitraum der Schutz- vereinbarungen				
Schutz- vereinbarungen				
Art der Gefährdung				
Uhrzeit				
Datum				

Aktuelles für das Kindeswohl	Schutzvereinbarungen	Zeitraum und Überprüfung der Schutzvereinbarungen	Einverständnis mit der Schutzvereinbarung (Unterschriften der Eltern)
Lebensbedrohliche Situationen für Säuglinge	Prävention Für das Kind		
Unzureichende Ernährung	Ernährungsplan Für das Kind		
Unzureichende medizinische Vorsorge	Plan zur medizinischen Vorsorge Für das Kind		
Unzureichende Gesundheitsfürsorge	Plan zur Gesundheits- fürsorge Für das Kind		
Individuelle Gefährdung des Kindes	Maßnahmen zur Ab- wendung der individu- ellen Gefährdung des Kindes		
(Name des Kindes)			